

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0023865

Entscheidungsdatum

03.12.1981

Geschäftszahl

7Ob779/81; 7Ob580/83; 7Ob676/83; 7Ob509/85; 4Ob526/87; 3Ob526/87; 2Ob534/88; 4Ob524/89;
8Ob555/90; 6Ob592/83 (6Ob593/93); 1Ob75/00m; 7Ob29/05y; 2Ob284/06p; 10Ob17/08k; 2Ob157/08i;
1Ob12/09k; 7Ob68/15y; 3Ob14/18g; 7Ob56/18p; 1Ob239/20h

Norm

ABGB §1295 IId2; ABGB §1295 IId4b1; ABGB §1295 IIf7g; ABGB §1319a D

Rechtssatz

Der Pistenhalter hat grundsätzlich den von ihm organisierten Schiraum, das sind die ausdrücklich oder schlüssig gewidmeten Schipisten und die ausdrücklich gewidmeten Schirouten, dieser Qualifikation entsprechend, zu sichern, nicht aber das freie Schigelände außerhalb des Raumes, insbesondere auch nicht die sogenannten "wilden Abfahrten".

Entscheidungstexte

TE OGH 1981-12-03 7 Ob 779/81

Veröff: SZ 54/183 = EvBl 1982/59 S 210

TE OGH 1983-04-14 7 Ob 580/83

TE OGH 1983-09-01 7 Ob 676/83

Veröff: RZ 1984/50 S 151 = ZVR 1985/101 S 182

TE OGH 1985-01-31 7 Ob 509/85

TE OGH 1987-06-30 4 Ob 526/87

Ähnlich

TE OGH 1987-07-01 3 Ob 526/87

nur: Der Pistenhalter hat grundsätzlich den von ihm organisierten Schiraum, das sind die ausdrücklich oder schlüssig gewidmeten Schipisten und die ausdrücklich gewidmeten Schirouten, dieser Qualifikation entsprechend, zu sichern. (T1)

Veröff: SZ 60/133

TE OGH 1988-09-13 2 Ob 534/88

Veröff: ZVR 1989/158 S 275

TE OGH 1989-04-18 4 Ob 524/89

Vgl auch

TE OGH 1990-04-19 8 Ob 555/90

Auch; Beisatz; Die durch Abfahrten in eine andere Richtung entstandene neue Route stellt keine Verbreiterung dar und ein derartiges Abweichen von Schifahrern von der präparierten Piste löst grundsätzlich noch keine Sicherungspflicht für dieses Gelände aus. Eine solche kommt höchstens dann in Frage, wenn die Gefahr besteht, dass spätere Benützer diese Abweichung von der Piste nicht mehr als solche erkennen können. (T2)

Veröff: SZ 63/58 = ZVR 1991/145 S 373

TE OGH 1993-11-10 6 Ob 592/83

nur: Der Pistenhalter hat grundsätzlich den von ihm organisierten Schiraum zu sichern, nicht aber das freie Schigelände außerhalb des Raumes, insbesondere auch nicht die sogenannten "wilden Abfahrten". (T3)

TE OGH 2000-04-28 1 Ob 75/00m

Vgl; Beisatz: Der Pistenbetreiber hat die von ihm herbeigeführte außergewöhnliche Gefahrenquelle im unmittelbaren Nahbereich zur Piste zu entfernen, jedenfalls aber entsprechend abzusichern, wenn der Pistenbetreiber damit rechnen musste, dass bei ungünstigen Sichtverhältnissen von der Piste abgekommene Schifahrer danach trachten würden, über einen etwa 2 m hohen Anschnitt einer am Pistenrand auf den Einsatz eines Pistengeräts des Pistenbetreibers zurückzuführende Schneewechte wieder auf die Piste zurückzukehren. (T4)

Beisatz: An die Aufmerksamkeit des Schifahrers für den Bereich des Pistenrands und erst recht für das freie Gelände außerhalb der gesicherten Piste sind erhöhte Anforderungen zu stellen. (T5)

TE OGH 2005-03-16 7 Ob 29/05y

TE OGH 2007-02-07 2 Ob 284/06p

TE OGH 2008-05-06 10 Ob 17/08k

Auch; Beisatz: Die Grenze des Raums, in dem vom Pistenbenützer darauf vertraut werden kann, dass der Pistenhalter seiner Pistensicherungspflicht nachkommt, ist der Pistenrand. Dieser kann durch natürliche Gegebenheiten bestimmt sein oder künstlich durch Randmarkierung erkennbar gemacht werden. Das Pistenvertrauen ist bis zu einer solchen Randmarkierung (oder einem „natürlichen“ Pistenrand) gerechtfertigt, selbst wenn nicht bis dahin präpariert wurde; ein Anspruch des Pistenbenützers auf Präparierung der Piste besteht nämlich in der Regel nicht. Will der Pistenhalter dieses berechnete Vertrauen entkräften, hat er dies durch eine entsprechende Randmarkierung, die den Pistenrand eindeutig erkennbar macht, zu bewerkstelligen. (T6)

Beisatz: Im unpräparierten Teil der Piste ist das Ausmaß der Pistensicherungspflicht geringer als im präparierten Teil. Sie erstreckt sich zwar auf künstlich geschaffene atypische Hindernisse, nicht aber auf solche Hindernisse, die durch die vorangegangenen Witterungsverhältnisse hervorgerufen oder gefährlich wurden. In diesem Umfang erhöht sich die Eigenverantwortung des Schifahrers und nähert sich denen auf Schirouten: Der Schifahrer kann nicht mit einem Sicherheitsniveau rechnen, wie es mittels Präparierung herbeigeführt wird. (T7)

TE OGH 2008-08-14 2 Ob 157/08i

Auch; Beis wie T7 nur: An die Aufmerksamkeit des Schifahrers für das freie Gelände außerhalb der gesicherten Piste sind erhöhte Anforderungen zu stellen. (T8)

Beis wie T7 nur: Im unpräparierten Teil der Piste ist das Ausmaß der Pistensicherungspflicht geringer als im präparierten Teil. (T9)

TE OGH 2009-01-28 1 Ob 12/09k

Vgl auch; Beisatz: Diese Pistensicherungspflicht erfasst auch außergewöhnliche (atypische) Gefahrenquellen im unmittelbaren Nahebereich zur Piste. (T10)

TE OGH 2015-05-20 7 Ob 68/15y

Auch

TE OGH 2018-04-25 3 Ob 14/18g

TE OGH 2018-05-24 7 Ob 56/18p

Auch

TE OGH 2021-01-28 1 Ob 239/20h

Auch

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0023865